

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Verordnung über die Festsetzung der Ambulanzgebühren der Landeskrankenanstalten geändert wird

Auf Grund des § 79 in Verbindung mit § 75 Abs.1 und § 77 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012, LGBl. Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 35/2020, wird verordnet:

Die Verordnung über die Festsetzung der Ambulanzgebühren der Landeskrankenanstalten, LGBl. Nr. 54/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 76/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] tritt Anhang A mit 1. Oktober 2020 in Kraft.“

2. Der Anhang A wird neu erlassen.

Für die Steiermärkische Landesregierung: